

# BGer 5A 916/2023 vom 7. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_916\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_916_2023)

FR: TF 5A 916/2023 du 7 décembre 2023

IT: TF 5A 916/2023 del 7 dicembre 2023

## Regeste

Anordnung eines Fachgutachtens | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Zwischenentscheid in einer Kinderschuttsache (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG), gegen welche die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Weiter ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und möglicher Anfechtungsgegenstand deshalb grundsätzlich nur die Frage ist, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

### E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich weder zu den besonderen Anfechtungsvoraussetzungen bei Zwischenentscheiden, welche nur ausnahmsweise unter den Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beschwerdefähig sind, noch zu den Nichteintretenserwägungen im angefochtenen Entscheid. Vielmehr schreibt sie zu anderen Fragekomplexen, die ausserhalb des vorliegend möglichen Anfechtungsgegenstandes stehen (Fremdplatzierung, mit welcher das kleine Mädchen jahrelang in einem Kinderheim versorgt worden sei; Begutachtung durch die Psychologen als angebliche Todesursache des Vaters des Kindes; diesbezügliche Manipulationen und Fälschungen; es sei während Jahren nie ein Entscheid gefällt worden und die Behörden würden sich gegenseitig das Dossier zuschieben; sie sei nicht bereit, sich nochmals einer solchen Begutachtung zu unterziehen, welche versteckt forensisch sei; das Besuchsrecht sei bloss begleitet und alle Ferienanträge seien nicht beantwortet worden; alle Kinder hätten gemäss der Kinderrechtskonvention das Anrecht auf ein Zuhause; ihre Tochter werde jedoch weiter wie ein Verdingkind gehalten u.ä.m.).

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

### E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.